



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

17.04.2018
Nr. 31/2018
Seite 195 - 198

Ordnung über die Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik“ an der Fachhochschule Münster vom 17. April 2018



**Fachbereich
Chemieingenieurwesen**

Ordnung über die Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik“ an der Fachhochschule Münster vom 17. April 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. 2017 S. 805), und des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) vom 28. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 477) hat der Fachbereich Chemieingenieurwesen folgende Ordnung erlassen:



§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik an der Fachhochschule Münster vom 6. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 04/2009 vom 11. Februar 2009, Seite 29 - 40), in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Sie trifft Bestimmungen zu den Lehrveranstaltungen, der Anmeldung zu und der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Aufhebung der Ordnung nach Absatz 1.

§ 2

Rückmeldungen

Neueinschreibungen oder Wiedereinschreibungen bzw. Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in den Studiengang nach § 1 Absatz 1 sind nicht mehr möglich. Rückmeldungen sind längstens zum Sommersemester 2022/23 möglich.

§ 3

Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen für den Studiengang nach § 1 Absatz 1 laufen aus. Im Sommersemester 2018 werden nur noch die Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters angeboten. Danach werden Lehrveranstaltungen für den Studiengang nach § 1 Absatz 1 nicht mehr angeboten.

§ 4

Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang nach § 1 Absatz 1 werden längstens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/23 abgenommen.



§ 5

Aufhebung der Ordnung

Die Ordnung nach § 1 Absatz 1 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2027/28 außer Kraft und wird aufgehoben.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des Wintersemesters 2027/28 außer Kraft und wird aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemieingenieurwesen vom 23. März 2018.

Münster, den 17. April 2018

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski